

Gemeinde Graal-Müritz
Der Bürgermeister

18181 Graal-Müritz, den 16.05.2017

Bezeichnung der Vorlage: **Bauantrag Aufstellung Grill-Imbiss auf dem Seebrückenvorplatz
hier: Ausnahme von der Veränderungssperre B-Plan Nr. 4-5/93 „Müritz-West“**

von Sachgebiet: **Bauamt**

zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung

am: **24.05.2017**

Nr. der Vorlage: **G 30-5/2017**

Vorlage wurde beraten im

- Ausschuss für Wasser, Straßen und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr*
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Finanzausschuss*
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft*
am: **11.05.17**
mit folgendem Ergebnis: **Ablehnung**
- Hauptausschuss*
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen*
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung*
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Gemeindevertretung*
am:
mit folgendem Ergebnis:

VORLAGE G 30-5/2017
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.05.2017

Betr.: Bauantrag Aufstellung Grill-Imbiss auf dem Seebrückenvorplatz
Hier: Ausnahme von der Veränderungssperre B-Plan Nr. 4-5/93
„Müritz-West“

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Der Gemeinde liegt ein Antrag zur Aufstellung eines Grill-Imbissstandes, Grundfläche 7 x 2,50 m) auf den o. g. Flurstücken auf dem Seebrückenvorplatz vor (s. Anlage).

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans „Müritz-West“.

Mit Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Plans wurde zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen. Damit dürfen auch baugenehmigungsfreie Vorhaben nicht durchgeführt werden.

Die Bauherrin beantragt eine Ausnahme von der Veränderungssperre mit der Begründung, dass einem gleichartigen Antrag durch die Gemeindevertretung am 30.03.2017 zugestimmt wurde.

Zu B)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 (2) BauGB).

Jeder Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen. Die Gemeinde hat hier Ermessensspielraum. Dem Sicherungszweck der Veränderungssperre ist grundsätzlich Vorrang zu geben. Es bedarf zur Beurteilung noch keines bestehenden Plankonzeptes, jedoch sind im Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Plans Nr. 4-5/93 (Seebrückenvorplatz) Festlegungen für Gestaltungsvorschriften für Gebäude bereits benannt.

Der Antrag bezieht sich auf ein Vorhaben i.S. des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen).

Der Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 den Antrag beraten. Im Ergebnis wird einer Ausnahme von der Veränderungssperre des B-Plans Nr. 4-5/93 „Müritz-West“ nicht zugestimmt.



Auszug aus der Liegenschaftskarte Landkreis Rostock

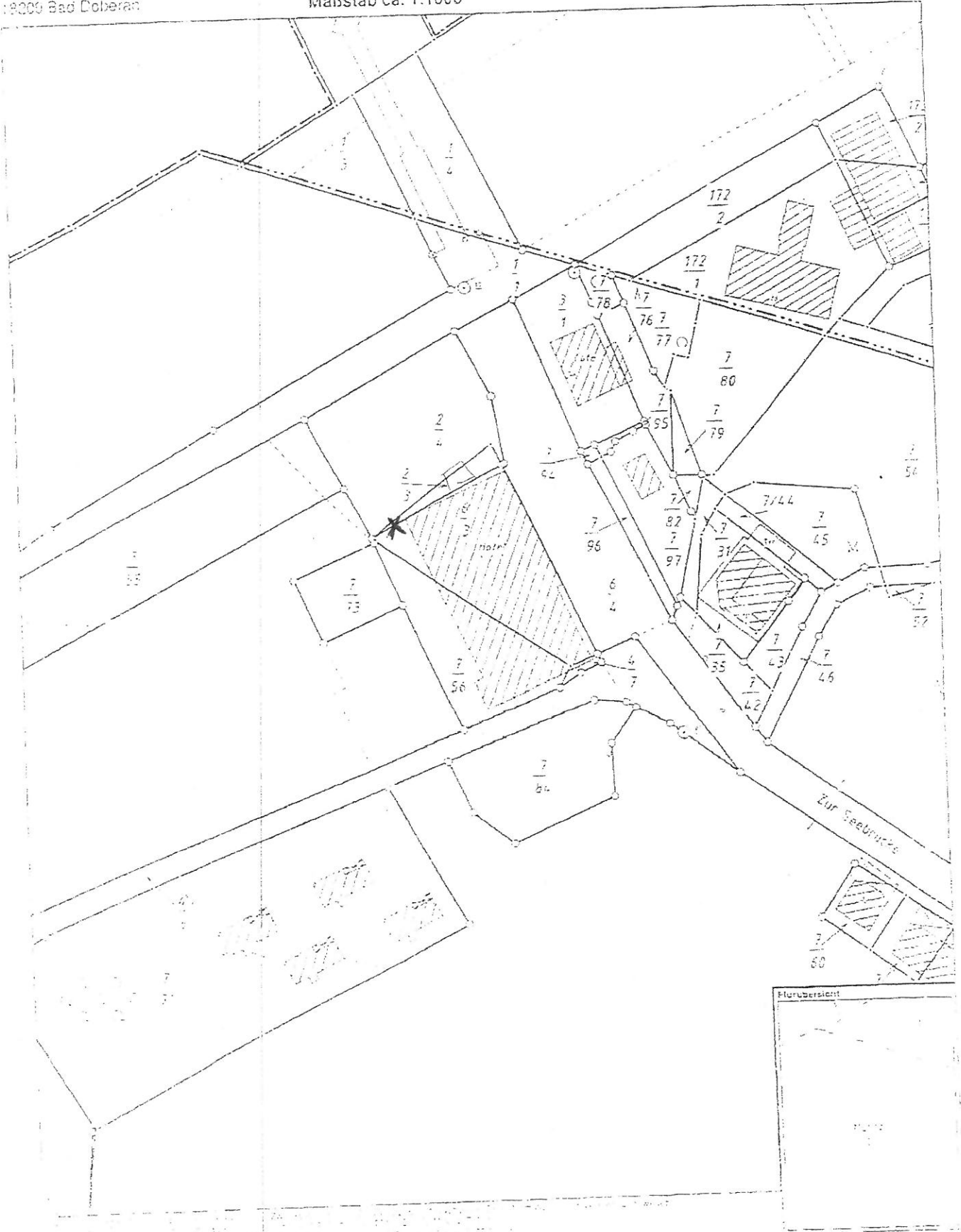
Gemarkung: 132301 / Müritz

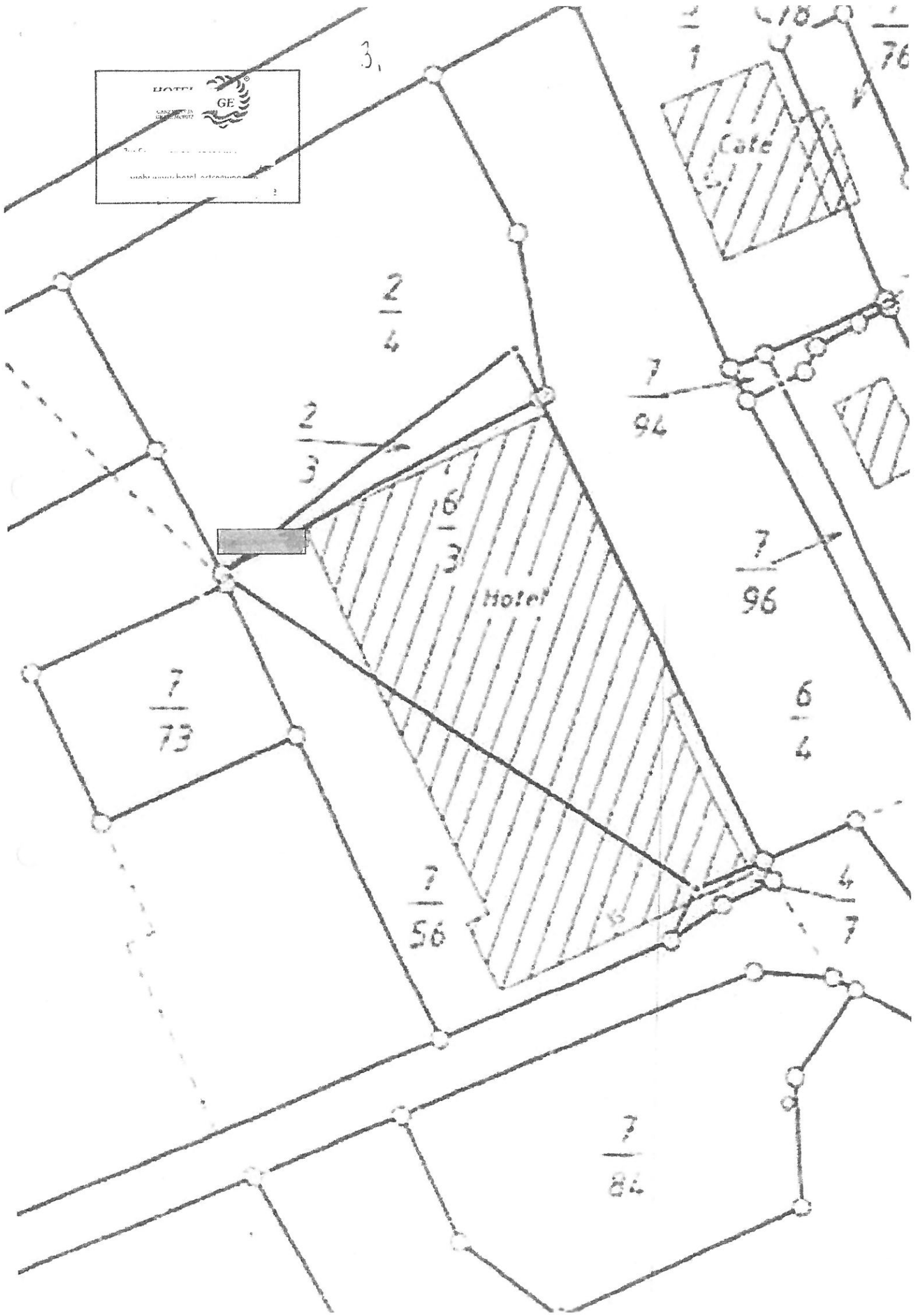
Flur: 2

Landkreis Rostock
Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt
August-Bebel-Straße 3
18200 Bad Doberan

Maßstab ca. 1:1000

Bad Doberan, den 08.08.2013





Anlage zum Bauantrag vom 20.04. 2017
Hotel Ostseewoge

Baubeschreibung

Für den Imbißkiosk am Hotel „Ostseewoge“ Zur Seebrücke 35,
Saison 2017

Es handelt sich um einen voll ausgestatteten Imbißkiosk,
er beinhaltet :
2 m Grillstrecke
1 Fritteuse
1 große Pfanne für z.Bsp. als Pilzpfanne
1 Backofen
div. Zubehör

Das Imbißgebäude ist aus Holz, sieht optisch gut und gepflegt aus.
Die Maße sind 7m lang, 2,50 tief und an der höchsten Stelle 2,50 hoch.

Wasser, Abwasser und Stromanschluß erfolgt durch die Anschlüsse
des Hotels Ostseewoge.



Veritas & M&E

